

Kreistags-Sitzung am 12.12.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -		
TOP: 2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Neuwahl der/des Ersten Kreisbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Beschlussvorlage:

Gemäß § 44 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel wählt der Kreistag drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird gem. § 44 Abs. 2 S. 3 LKO i. V. m. § 6 der Hauptsatzung vor der Wahl der Kreisbeigeordneten durch den Kreistag festgelegt.

Nach § 44 Abs. 2 LKO ist der Erste Kreisbeigeordnete der allgemeine Vertreter des Landrats bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Kreisbeigeordnete/r“. Die weiteren Kreisbeigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Kreisbeigeordnete/r“ und sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der Landrat und der Erste Kreisbeigeordnete verhindert sind.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 28.08.2024 wurde seinerzeit Herr Johannes Huber zum Ersten Kreisbeigeordneten gewählt. Gemäß § 45 Abs. 2 LKO entspricht die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten grundsätzlich der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages. Am 09.03.2025 wurde Herr Huber zum Landrat des Landkreises Kusel gewählt und mit Wirkung zum 18.10.2025 ernannt und entsprechend in das Amt eingeführt. Gleichzeitig ist er mit Ablauf des 17.10.2025 vorzeitig aus seinem Amt als Erster Kreisbeigeordneter ausgeschieden.

Scheidet ein ehrenamtlicher Beigeordneter während der laufenden Amtszeit (Wahlzeit des Kreistages) vorzeitig aus, findet für die restliche Wahlzeit des Kreistages eine Neuwahl statt. Die Wahl soll dabei spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle stattfinden (§ 47 Abs. 3 LKO).

Aus § 44 Abs. 1 S. 5 folgt, dass der Erste Kreisbeigeordnete als allgemeiner Vertreter des Landrats immer zu wählen ist, so dass einer der weiteren Kreisbeigeordneten beim Ausscheiden des Ersten Kreisbeigeordneten nicht durch einfachen Kreistagsbeschluss zum Ersten Kreisbeigeordneten bestimmt werden kann.

Die Wahl der Kreisbeigeordneten erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 LKO nach den Bestimmungen des § 33 LKO.

Gemäß § 33 Abs.5 LKO werden sie in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen wird (§ 33 Abs. 2 LKO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält (§ 33 Abs. 3 S. 1 LKO). Genauere Regelungen zur Wahl sind in § 33 Abs. 3 S. 2-5, Abs. 4 LKO zu finden.

Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht bei Wahlen gemäß § 29 Abs. 3 LKO.

Der bzw. die Erste Kreisbeigeordnete wird im Anschluss an die Wahl von dem Landrat ernannt, vereidigt und in ihr bzw. sein Amt eingeführt.

Gemäß § 25 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kusel erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm bestimmten Kreistagsmitglieder.